

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Verkehr

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Beilagen

SBS1-V-1695/060

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhsb@noel.gv.at

Fax: 07482/9025-38311 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Sandra Putz

(0 74 82) 9025

Durchwahl

38316

Datum

09. September 2025

Betrifft

**Marktgemeinde Gresten, Eröffnung des historischen Rundweges,
Verkehrsregelungsmaßnahmen**

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verfügt gemäß § 44a Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 anlässlich der Eröffnung des historischen Rundweges **am 21. September 2025 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr** im Gemeindegebiet von Gresten nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

Das Befahren der Gemeindestraße „Badgasse“ von der Kreuzung mit der Landesstraße L 92 bis zur Brücke auf Höhe des Gasthauses Kummer ist für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten. Die Zufahrt bis zum Haus Ufergasse 3 ist gestattet.

Dieses Gebot ist kundzumachen durch das Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ mit der Zusatztafel „Zufahrt bis Ufergasse 3 gestattet“ sowie durch das Aufstellen von Sperrgittern. Die Sperrgitter sind bei Dunkelheit oder sonstigen schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten.

Eine Umleitung im Ortsgebiet von Gresten ist in Absprache mit der PI Gresten zu beschildern.

Dieses Gebot ist kundzumachen durch das Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 16b StVO 1960 „Umleitung“, jeweils in Fahrtrichtung weisend.

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen hat zu Lasten des Veranstalters zu erfolgen und ist darüber an die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs zu berichten.

Hinweise:

Die Zu- und Durchfahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge muss jederzeit gegeben sein. Nötigenfalls ist hierfür die Veranstaltung zu unterbrechen oder

abzubrechen. Den Anweisungen der Exekutive ist Folge zu leisten. Die betroffenen Anrainer sind vom Veranstalter mindestens 3 Werktage vor der Sperre, von den Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Gresten, z. H. des Bürgermeisters, Badgasse 1, 3264 Gresten

2. Polizeiinspektion Gresten, 3264 Gresten

3. Notruf 144

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S i n d h u b e r